

**Öffentliche Betrauung der Bühler Sportstätten GmbH
durch die Stadt Bühl
mit der bedarfsgerechten Bereitstellung von
Versorgungseinrichtungen, öffentlichen Bädern und Sportstätten sowie
Breitbandkabeln
(Betrauungsakt)**

Auf der Grundlage

des

Beschlusses der Kommission
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der
Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen
zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
betraut sind

(ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

Konsolidierte Fassung (ABl. EU C 202 vom 07.06.2016)

- Freistellungsbeschluss –

und der

Mitteilung der Kommission

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf
Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem
wirtschaftlichem
Interesse

2012/C8/02, ABl. C8 vom 11.01.2012, S. 4

- DAWI-Mitteilung –

unter

Berücksichtigung der Art. 107 bis 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der
Europäischen Union

- AEUV -

wird zur Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2022 folgendes
verfügt:

§ 1 Gemeinwohlaufgaben

- (1) Im Rahmen der örtlichen Daseinsvorsorge hat die Stadt Bühl folgende Aufgaben bedarfsgerecht und zu erschwinglichen Entgelten zu erfüllen:

Die Versorgung der Bevölkerung mit Strom, Gas, Wärme und Wasser, der Betrieb von öffentlichen Bädern und Sportstätten sowie Breitband- bzw. Hochgeschwindigkeitsnetzen zur schnellen Datenverbindung.

Dabei handelt es sich nach Auffassung der Stadt Bühl jeweils um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

(2) Die Stadt Bühl bedient sich zur Erfüllung der in Abs. 1 definierten Aufgaben der Bühler Sportstätten GmbH, die mit dem Beteiligungsunternehmen Stadtwerke Bühl GmbH im Unternehmensverbund stehen. Daneben werden auch Dienstleistungen wahrgenommen, bei denen es sich nicht um solche von allgemeinem Interesse handelt, bei denen aber sichergestellt ist, dass für sie keine Ausgleichsleistungen gewährt werden.

§ 2 Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen

Die Stadt Bühl betraut die Bühler Sportstätten GmbH mit der Gesundheitsvorsorge durch die Zurverfügungstellung öffentlicher Bäder und Sportstätten in der Stadt Bühl und mit dem unbefristeten Halten und Verwalten von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen, die der Energie-, Wasser- und Wärmeversorgung und dem Ausbau von Breitband- bzw. Hochgeschwindigkeitsnetzen dienen.

§ 3 Dauer der Betrauung

Die Betrauung der Bühler Sportstätten GmbH erfolgt für den Zeitraum von zehn Jahren. Dieser beginnt mit Wirksamwerden dieses Betrauungsaktes. Eine wiederholte Betrauung ist zulässig.

§ 4 Ausgleichszahlungen

- (1) Zur Gewährleistung der Daseinsvorsorgeaufgaben deckt die Stadt Bühl einen sich aus den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ergebenden Verlust (Jahresfehlbetrag aus Erlösen und Aufwendungen der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse als Saldo in der Bühler Sportstätten GmbH). Unmittelbar ausgeglichen werden dabei nur die in der Bühler Sportstätten GmbH als Saldo verbleibenden Verluste der Dienstleistungen, die nicht durch Gewinne aus den Versorgungssparten (einschließlich Telekommunikationsleistungen) der Beteiligungsgesellschaft Stadtwerke Bühl GmbH gedeckt werden können, mindestens jedoch der Verlust aus der Zurverfügungstellung

öffentlicher Sportstätten: Wegen der Anrechnung der für die Dienstleistungen erhaltenen Erträge und Erlöse von dritter Seite kann sich eine Überkompensation des Ausgleichs an die Bühler Sportstätten GmbH nicht ergeben.

- (2) Eventuelle Fehlbeträge aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, werden nicht ausgeglichen.
- (3) Die Ausgleichszahlungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen verursachten Netto-Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital zu decken. Der Begriff der Kosten entspricht im Rahmen dieses Betrauungsaktes handelsrechtlich dem Begriff der Aufwendungen, derjenige der Einnahmen entspricht handelsrechtlich dem des Ertrags.
- (4) Die Tätigkeiten der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse werden sowohl im Wirtschaftsplan als auch in der internen Rechnungslegung des Unternehmensverbundes der Bühler Sportstätten GmbH getrennt nachgewiesen, damit ausgeschlossen werden kann, dass Ausgleichsleistungen auch für Dienstleistungen erbracht werden, die nicht von allgemeinem Interesse sind.

§ 5 Verbot der Überkompensierung

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entsteht, führt die Bühler Sportstätten GmbH den Nachweis über die Verwendung der Mittel jährlich durch den Jahresabschluss und die Spartenrechnungen.
- (2) Die Stadt Bühl fordert die Bühler Sportstätten GmbH gegeben falls zur Rückzahlung überhöhter Ausgleichsleistungen auf. In einem solchen Fall wird die Stadt Bühl die Parameter für die Berechnung der Ausgleichsleistung für die Folgejahre neu festlegen. Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann die Stadt Bühl diese auf das nächste Geschäftsjahr übertragen und von der für dieses Geschäftsjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

§ 6 Bürgschaftsübernahme durch die Stadt Bühl

Die Stadt Bühl ist darüber hinaus bereit – vorbehaltlich der gemäß § 88 Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, sofern noch nicht geschehen – Bürgschaften für Darlehensverpflichtungen der Bühler Sportstätten GmbH oder ihrer Beteiligungsunternehmen gegenüber Banken und Sparkassen zu übernehmen. Die Bühler Sportstätten GmbH und die Unternehmen, an denen sie Beteiligungen hält, befinden sich nicht in finanziellen

Schwierigkeiten und die Bürgschaften für der Höhe nach festgelegte Kredite sind auf die Laufzeit der jeweiligen Kredite beschränkt. Die Stadt Bühl verlangt von der Bühler Sportstätten GmbH und deren Beteiligungsunternehmen einen Avalzins für die Gewährung der Bürgschaften, der die Kriterien der Mitteilung der Kommission 2008/C 155/02 erfüllt.

§ 7 Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen und erteilten Bürgschaften mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses bzw. der Mitteilung der EU vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

§ 8 Hinweis auf Grundlagenbeschluss

Der Gemeinderat der Stadt Bühl hat in seiner Sitzung am _____._____ diesen Betrauungsakt beschlossen.

Bühl, _____

Hubert Schnurr
Oberbürgermeister